\*\*\* \*\*\* \*\*\*\*

Mühlhausen contra Mühlhausen sprache der Kanserliche Reichs - Hofrath ('): "Wo der gesammten Burgerschafft, oder aber auch eines Corporis und Theils derselben, gemeine, oder jeder dahin geho. rigen Personen besondere Rechte und herkommliche Befügniße aufges hoben oder eingeschränket werden wollten. " Sier hore man : Eine Reichsstatt macht ein politisches Corpus aus, daran die gesammte Burgerschafft nur ein Theil ist; und dieser Theil hat doch wieder Corpora, und diese Theile heißen so wohl Corpora als Theile: Etwa auch aus einem Irrthum? Wer wollte dergleichen von einem bochsten Reichs. gericht, ohne allen Grund, nur weil ihme der Ausdruck nicht anstehet, vorgeben, oder auch nur vermuthen? Mein! sondern Theile sennd 3. E. die Zunfften, r. in so fern sie zu dem Toto der Burgerschafft und 2. die gesammte Burgerschafft zu dem Toto des ganzen gemeinen Statte wesens gehoret: Corpora aber, in so ferne jede Zunft, außer ihrer Berbindung mit dem ganzen gemeinen Stattwesen, oder auch nur mit der gemeinen Burgerschafft, betrachtet wird, und ein Ens morale & politicum per se subsistens ift.

## S. 12.

Gebrauch des Worts: Corpus von denen Reichs, Ständen allein.

Ich habe anderwärts (2) mit mehrerem ausgeführet, daß der Kapserliche Hof es übel genommen und geahndet habe, wann man das Wort: Corpus Germanicum nur von denen Neichsständen allein gebrauschet hat, weil es auf eine Spaltung von Kapserlicher Majestät ziele; daß hingegen der Kapserliche Hof in neueren Zeiten eben diesen Ausdruck, wann er ben dem Neichsconvent in öffentlichen Staatsschriften gesbraucht worden ist, ungeahndet habe hingehen lassen, daß auch dersels bige

(1) Select. Jur. publ. 37. Theil, G. 84. (1) Im Er, von Teutschiland, Cap. 1. §. 28. S. 19.